

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für Verträge (Mandatsvertrag) zwischen Steuerberater, Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften – hier zwischen Herrn Alfred Hartmann, Steuerberater, August-Pfaltz-Str. 31, 85221 Dachau – (im Folgenden „Steuerberater“ genannt – und dem/den Auftraggeber/n – nachstehend nur Auftraggeber genannt – sowie für vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit des Steuerberaters aufgrund des Mandatsvertrages, und ihren Auftraggebern/Auftraggeberinnen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Begründung, Umfang und Ausführung des Auftrags

- 1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der im Zeitpunkt der Leistung erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- 2) Es erfolgt keine materielle Überprüfung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und gemachten Angaben etc. – der Steuerberater ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, sowie die zur Verfügung gestellten Belege, Grundaufzeichnungen und dgl. als richtig zugrunde zu legen. Der Steuerberater ist verpflichtet den Auftraggeber auf offensichtliche Widersprüche sowie von ihm anlässlich seiner Tätigkeit festgestellte Unrichtigkeiten – insbesondere formeller Art – hinzuweisen. Eine Verpflichtung des Steuerberaters zur materiellen Überprüfung der ihm überlassenen Belege und Angaben, insbesondere einer übergebenen Buchführung und eines Abschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlust-Rechnung, Einnahme-Überschuss-Rechnung), jeweils nebst etwaigen Anlagen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung bzw. Beauftragung.
- 3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- 5) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der/Die Steuerberater/in wird die von dem/der Auftraggeber/in / den Auftraggebern/Auftraggeberinnen genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er/sie offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er/sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- 6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des/der Auftraggeber/in / den Auftraggeber/innen eine Abstimmung mit diesem/dieser/diesen über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- 7) Die Wahrung von Not- (z.B. Einspruchs- und Klagefristen) sowie Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen) obliegt dem Steuerberater, wenn und soweit der über die Frist unterrichtete Auftraggeber rechtzeitig dazu die erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung stellt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- 1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn schriftlich von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater und seine Mitarbeiter sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er/sie nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung und den Bestimmungen des Versicherungsvertrages zur Information, Überlassung von Unterlagen und Mitwirkung bei der Bearbeitung eines Versicherungsfalles verpflichtet ist.
- 3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- 4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters und oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater - angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags angestellte und freie Mitarbeiter, sowie im Bedarfsfalle sonstige fachkundige Dritte und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitenden Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheit in gleichem Maße wie er verpflichtet ist.

3a. Elektronische - Kommunikation, Korrespondenz - Datenschutz

- 1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- 2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerbersaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
- 4) Der Steuerberater darf bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass vom Auftraggeber jeweils verwendete Kommunikationsdaten zutreffend und vertraulich sind und bleiben und die absolute Vertraulichkeit auf seiner Seite immer gewährleistet ist. Grundsätzlich werden E-Mails von dem Steuerberater unverschlüsselt an den Auftraggeber auf dessen Risiko versendet, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und nicht ausdrücklich Verschlüsselung (Passwort) wünscht, die jedoch keinen vollständigen Schutz garantiert.
- 5) Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater ausschließlich per Post, Telefax und (unverschlüsselter) E-Mail in Kontakt treten. Alle übrigen Kommunikationswege sind ausdrücklich ausgeschlossen, so. z.B. die Kommunikation über soziale Netzwerke (z.B. Xing, Facebook etc.).

4. Mängelbeseitigung - Verjährung

- 1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
Der Auftraggeber hat – soweit Werkleistungen beauftragt sind - Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel binnen einer angemessenen Frist. Er muss, bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, den Steuerberater zur Mängelbeseitigung auffordern und die Mängel mitzuteilen. Der Anspruch und die Mängel müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerbersaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters oder seiner Mitarbeiter den Interessen des Auftraggebers vorgehen oder überwiegen. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Leistung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnigen den Steuerberater in jedem Falle sie auch gegenüber Dritten richtigzustellen oder die berufliche Leistung zurückzunehmen.
- 4) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
Erfüllt die Verletzung der vertraglichen Pflicht den Tatbestand der unerlaubten Handlung, verjährt der Anspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Anspruch des Auftraggebers verjährt ebenfalls, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden, dem anspruchsbegründeten Ereignis und der Person des

Verpflichteten Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung durch den Steuerberater, seinen Bevollmächtigten oder seinen Haftpflichtversicherer gerichtlich geltend gemacht hat.

Ansprüche nach Ziffer 4 Abs. 1) verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Steuerberater die berufliche Leistung erbracht hat und der Auftraggeber sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Mandatsbeendigung.

5. Haftung

- 1) Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Mitarbeiter sowie für die Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt bei der Auswahl des von ihm eingeschalteten datenverarbeitenden Unternehmens nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.
- 2) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrages resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt (§ 67 a StBerG), sofern nicht infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht, sei es als Einzel- oder Gesamtschuldner, wird einvernehmlich auf 1.000.000,00 € für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Unter „Einzelner Schadensfall“ ist die Summe aller Schadenersatzansprüche des Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung – auch für mehrere aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume/Feststellungs- oder Veranlagungszeitpunkte – ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seiner Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Jedwede Haftung oder Verantwortlichkeit gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich oder auf Grund besonderer Stellung zum Auftraggeber in den Schutzbereich des Mandats einbezogen wurde. Sofern sich die Schutzwirkung des Vertrages auch auf Dritte erstreckt, gilt die Haftungsbeschränkung auch Ihnen gegenüber.
- 3) Eine weitergehende Haftung des Steuerberaters als nach der vorstehenden Ziffer bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Durch schriftliche Vereinbarung kann die Haftung auch auf einen geringeren als den vorgenannten Betrag begrenzt werden.
- 4) Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters. für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese unter den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- 5) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- 6) Die Erteilung mündlicher Auskünfte oder sonstige mündliche Erklärungen gehören nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr einer nicht vollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen auf der Seite des Steuerberaters bei der Aufnahme des Sachverhaltes und auf der Seite des Auftraggebers bei dem Verständnis der Erklärung oder Auskunft an sich. Der Steuerberater hat daher nur für seine schriftlich erteilten Auskünfte und Erklärungen einzutreten. Die Haftung für mündliche Erklärungen und Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter wird ausgeschlossen.
- 7) Eine Haftung des Steuerberaters wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklichen übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Steuerberaters schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, richtig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Die Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen hat der Auftraggeber auf Verlangen zu bestätigen. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der (jeweiligen) Tätigkeit des Steuerberaters bekannt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- 2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter und herangezogene fachkundige Dritte) beeinträchtigen könnte.
- 3) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfes (Einspruch, Widerspruch, Beschwerde) sowie für die Erhebung einer Klage ist vom Auftraggeber jeweils ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Ein Klageauftrag kann nur unter gleichzeitiger Hingabe einer schriftlichen Prozessvollmacht wirksam erteilt werden.
- 4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5) Berufliche Äußerungen, Berichte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen des Steuerberaters dienen ausschließlich dem Auftraggeber und dürfen Dritten gegenüber nicht verwendet werden, es sei denn aus dem Auftragsinhalt folgt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ergibt.
- 6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hinweise des Auftragnehmers zu beachten und unverzüglich etwaig erforderliche Handlungen (z.B. Rechnungskorrekturen, etc.) vorzunehmen.
- 7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, von den vom Steuerberater übermittelten Mandantenrundschriften und alle sonstigen Informationen sowie in regelmäßigen Abständen (i.d.R. einmal monatlich) die steuerlichen Hinweise auf der Homepage des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und – soweit Beratungsbedarf bestehen könnte – unverzüglich Kontakt zum Auftragnehmer aufzunehmen.
- 8) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von dem Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in diesem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- 9) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 8 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von dem Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Ziff. 9 Beendigung des Vertrages). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder Verletzung durch unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Für die Leistungen des Steuerberaters gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur bestimmungsgemäßen – vereinbarten – Verwendung. Eine andere Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nichtsteuerliche als auch für steuerliche Zwecke – bedarf der schriftlichen Einwilligung des Steuerberaters. Sie sind urheberrechtlich geschützt.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- 1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- 2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- 3) Ist der Gegenstandswert einer Angelegenheit so niedrig, dass eine nach der StBVV anzusetzende Wertgebühr in keinem Verhältnis zu dem üblicherweise erforderlichen Zeitaufwand steht, so kann die Gebühr im Rahmen des § 4 2 StBVV (Festsetzung eines angemessenen Betrages) bis auf den Durchschnittsbetrag zwischen maximaler Wertgebühr und maximaler Zeitgebühr angehoben werden.
- 4) Eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann allein in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die angemessene Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Steuerberaters sein.
- 5) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, (z.B. § 57 Abs. 3 Nummer 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- 6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 7) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so gilt § 12 Abs. 4 StBVV.
- 8) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder

- rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 9) Der Steuerberater erhält Aufwendungsersatz nach §§ 675, 670 BGB für einmalige und laufende EDV-Kosten, wie z.B. für Nutzungs-, und Speicher- und Übermittlungsgebühren.
 - 10) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten, bis der Vorschuss eingeht einstellen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
 - 11) Die Form der Rechnungsstellung liegt im Ermessen des Steuerberaters, insbesondere ist auch die elektronische Rechnungsstellung zulässig.
Der Versand der Vorabankündigung einer SEPA-Lastschrift erfolgt spätestens 3 Tage vor Fälligkeit und wird auf der Rechnung angegeben sein (verkürzte Vorlauffrist CORE)

9. Beendigung des Vertrags

- 1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem/jeder Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- 3) Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- 4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- 5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- 6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim der Steuerberater abzuholen.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- 1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater/die Steuerberaterin aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- 3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater/die Steuerberaterin dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von den Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG). Das Zurückbehaltungsrecht gilt auch für solche Unterlagen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der aussehenden Vergütung (Ziffer 8) für durch den Steuerberater erstellte Aufträge stehen. Das gilt nicht, soweit die Zurückhaltung nach den Umständen des Einzelfalles – z.B. wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der rückständigen Beträge – gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde.
- 5) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die Unterlagen auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Die Pflicht zur Abholung trägt der Auftraggeber.

11. Sonstiges – weitere Hinweise und Angaben gem. DL-InfoV

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Steuerberaters, Gerichtsstand ist der Sitz des Steuerberaters, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer

Verbraucherschlichtungsstelle (§§ 36,37 VSBG). Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle besteht bei der Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München.

Alfred Hartmann – Steuerberater
August-Pfaltz-Str. 31
85221 Dachau
Telefon 08131/3683-0
Telefax 08131/36853-33

Steuerberaterkammer München KdöR – Niederlinger Str. 9, 80638 München

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen, Staat der Zulassung ist die Bundesrepublik Deutschland.

Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Deutschland AG, Königinstr. 28, 80802 München, diese gilt EU-weit im Zusammenhang mit den versicherten Risiken.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sind dadurch nicht berührt. Ist eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder wird sie unwirksam, ist die ursprüngliche Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.